

76. Kann nach Ablauf der Schutzfrist eines Geschmacksmusters, eines Gebrauchsmusters oder eines Patents der geschützt gewesene Gegenstand Ausstattungschutz im Sinne des § 15 BZG. genießen?

BZG. § 15.

II. Zivilsenat. Urte. v. 22. Januar 1926 i. S. Karl M. & Söhne (Bekl.) w. G. & Cie (Kl.). II 383/25.

I. Landgericht Mannheim, Kammer für Handelsachen.  
II. Oberlandesgericht Karlsruhe.

Die Klägerin, eine Nähseidenfabrik, bringt seit dem Jahre 1889 von ihr hergestellte Schapp-Nähseide auf sogenannten Sternkärtchen aus Pappe in Verkehr, deren Rand zur festen Aufnahme des Fadens sternartig ausgezackt und deren Mittelpunkt zur Befestigung des Kärtchens durch Aufschieben auf einen Bolzen sowohl beim Bewickeln wie auch beim Gebrauch auf der Nähmaschine durchlocht ist. Die Kärtchen sind nach bestimmtem Muster geschnitten und mit der Firmenbezeichnung der Klägerin und der Angabe der Sorte versehen. Die Klägerin hat im Jahre 1889 den dem angeblichen Erfinder der Sternkärtchen, Kaufmann Ernst Defay aus Paris, in Deutschland zustehenden Geschmacksmusterschutz an diesen Kärtchen, soweit es sich um das Bewickeln mit Seidengarn handelt, erworben und nach Angabe der Beklagten die Eintragung ihres Seidensterns in die Rolle für Gebrauchsmuster am 20. Januar 1894 erwirkt. Dieser Gebrauchsmusterschutz soll aber schon vor dem Jahre 1900 erloschen sein.

Die Klägerin macht für ihre Sternkärtchen Ausstattungsschutz aus § 15 WZG. und dessen Verletzung durch die Beklagte geltend, indem sie behauptet, sie habe den Kärtchen eine so charakteristische, durch technische Funktionen nicht bedingte Gestalt gegeben, daß diese besondere Ausstattung seit 1889 innerhalb beteiligter Verkehrskreise als Kennzeichen ihrer Schappnähschneiderzeugnisse gelte. Mit dieser Begründung ist die Klägerin seit 1894 gegen andere Fabrikanten, die später begonnen hatten, ihre Nähseide ebenfalls auf Sternkärtchen in den Verkehr zu bringen, mit der Klage auf Unterlassung vorgegangen und hat in diesen Prozessen teils obsiegende Urteile erwirkt, teils die Anerkennung ihres Ausstattungsschutzes im Wege des Vergleichs durchgesetzt.

So hat sie auch im Jahre 1914 gegen fünf andere Fabrikanten von Nähseide, darunter die jetzige Beklagte, auf Unterlassung, Schadenersatz und Beseitigung der widerrechtlichen Kennzeichnung Klage erhoben und in diesem Rechtsstreit, nachdem sie sich mit zwei Beklagten verglichen hatte, gegen die übrigen drei, u. a. gegen die jetzige Beklagte M. & Söhne, bei dem Landgericht ein obsiegendes Urteil erwirkt. Das Oberlandesgericht dagegen hat die Klage abgewiesen, da — wenn man auch den ursprünglichen Erwerb des Ausstattungsschutzes durch die Klägerin unterstelle — infolge der weit verbreiteten Verwendung derartiger Sternkärtchen die Fortdauer ihres Besitzstandes in bezug auf die Ausstattung zu verneinen sei.

Nachdem diese Entscheidung vom Reichsgericht aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen worden war, hat dieses durch das nunmehr angefochtene Urteil die Berufung der Beklagten gegen das landgerichtliche Erkenntnis zurückgewiesen.

Die Revision der Beklagten hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

Die Klage ist auf den in § 15 WZG. geregelten Ausstattungsschutz gestützt. Wenn — wie hier — nicht die Farbe oder die Verpackung oder sonstige Zutaten der Ware, sondern deren Gestalt das Mittel der Ausstattung bilden soll, hat der Ausstattungsschutz zur Voraussetzung, daß die Gestalt der Ware eine nicht zu Arbeits- oder Gebrauchszwecken dienende, charakteristische Besonderheit darstellt, die innerhalb beteiligter Verkehrskreise als Kennzeichen des Erzeugnisses einer und derselben Herkunftstätte gilt.

Die Revision wendet sich in erster Linie gegen den Klagegrund unter Hinweis auf die in dem erneuten Verfahren vor dem Berufungsgericht von der Beklagten aufgestellte Behauptung, daß die Sternkarte der Klägerin zunächst als Geschmacksmuster, dann als Gebrauchsmuster eingetragen gewesen sei. Sie meint, es sei nicht zulässig, nach Ablauf der Schutzfristen des gewerblichen Rechtsschutzes (Geschmacksmuster angeblich 1903, Gebrauchsmuster angeblich 1899 abgelaufen) noch den formlosen Ausstattungsschutz zu beanspruchen. Der Angriff ist jedoch nicht begründet. Der Standpunkt der Beklagten ist rechtlich unzutreffend, sofern eine materielle Stellungnahme zu diesem Punkte gemäß § 565 ZPO. überhaupt noch zulässig ist in Anbetracht des Umstandes, daß bereits im Tatbestand des früheren Urteils des Revisionsgerichts vom Erwerb eines „Musterschutzes an den Sternkärtchen“ durch die Klägerin die Rede ist (allerdings ohne nähere Angabe über Art, Zeit und Umfang des Schutzes). Ebenso wie ein durch Warenzeichen geschützter Gegenstand vor und während der Eintragung des Zeichens und noch nach seiner Löschung Ausstattungsschutz genießen kann, falls dessen Erfordernisse gegeben sind, muß dies auch beim Geschmacksmuster der Fall sein, das begrifflich nicht im Gegensatz zur Ausstattung steht, sondern wie diese ästhetischen Inhalts ist. Dagegen schließen sich Gebrauchsmuster- und Ausstattungsschutz aus. Ein Mittel zur Erreichung praktisch-technischer Zwecke, wie es das Gebrauchsmuster ist, kann nicht Gegenstand des Ausstattungsschutzes nach § 15 WZG. sein. Daher ist es ausgeschlossen, daß eine Gestaltung zu technischen Zwecken, die früher durch Patent oder Gebrauchsmusterschutz gegen Nachahmung gesichert war, nach Erlöschen dieses Schutzes aber frei geworden ist, Ausstattungsschutz genießen könnte. Die Möglichkeit, unter dem Gesichtspunkt der Ausstattung eine Verlängerung jenes erloschenen Schutzes zu erreichen, besteht somit nicht. Diesen Standpunkt vertritt auch das Berufungsgericht, indem es alles, was technischen Zwecken dient, von der Möglichkeit, Ausstattungsschutz im Sinne des § 15 WZG. zu genießen, ausschließt. . . .